

**Grundordnung
der Hochschule Kaiserslautern
vom 25.11.2022**

(Hochschulanzeiger Nr. 7/2022 vom 30. November 2022, S. 3)

Geändert durch Ordnung vom:

- 30.10.2023 (Hochschulanzeiger Nr. 8/2023 vom 31. Oktober 2023, S. 2)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Kaiserslautern am 24.11.2021 mit Zustimmung des Hochschulrats am 08.12.2021 die nachfolgende Grundordnung der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 17.08.2022, Aktenzeichen: 7211-0007#2021/0005-1501 15325 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Aufbau der Hochschule

- § 1 Rechtliche Stellung der Hochschule, Sitz und Gliederung der Hochschule; Logo
- § 2 Leitung der Hochschule
- § 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule, Mitwirkung und Mitgliederinitiative

1. Zentrale Organe, Beauftragte und akademische Ehrungen, Hochschulkuratorium

- § 4 Zentrale Organe
- § 5 Hochschulrat
- § 6 Senat
- § 7 Präsidium
- § 8 Gleichstellungsbeauftragte
- § 9 Beauftragte oder Beauftragter für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 10 Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sowie Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger
- § 11 Hochschulkuratorium

2. Fachbereiche

- § 12 Fachbereiche und ihre Organe
- § 13 Fachbereichsräte
- § 14 Dekanin oder Dekan, Prodekaninnen und Prodekane
- § 15 Studiengangleitung
- § 16 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

II. Allgemeine Verfahrensvorschriften; Ausschluss von Studierenden

- § 17 Verfahrensgrundsätze
- § 18 Einberufungen und Beschlussfähigkeit
- § 19 Beschlüsse und Umlaufverfahren
- § 20 Qualitätssicherung
- § 21 Errichtung und Aufgabe von Ausschüssen
- § 22 Ausschluss von Studierenden

III. Wahlen

- § 23 Wahlen und Wahlordnung

IV. Berufungen von Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte

§ 24 Ordnung über die Berufung von Professorinnen und Professoren, Lehrkräften für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte

V. Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen und zur Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen

§ 25 Ordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen und zur Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten, In- und An-Institute

§ 26 Wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten, In- und An-Institute

VII. Schlussbestimmungen

§ 27 Übergangsbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Aufbau der Hochschule

§ 1 Rechtliche Stellung der Hochschule, Sitz und Gliederung der Hochschule; Logo

(1) Die Hochschule ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und gleichzeitig staatliche Einrichtung. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung und erfüllt ihre Aufgaben gemäß § 2 Hochschulgesetz (HochSchG).

(2) Sie führt den Namen Hochschule Kaiserslautern (University of Applied Sciences). Die Hochschule hat Standorte in Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken. Ihr Sitz ist Kaiserslautern. Sie führt ein eigenes Logo.

(3) Sie gliedert sich in die fünf Fachbereiche Angewandte Ingenieurwissenschaften, Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften, Bauen und Gestalten, Betriebswirtschaft sowie Informatik und Mikrosystemtechnik.

§ 2 Leitung der Hochschule

(1) Das kollegiale Präsidium (§ 7) leitet die Hochschule.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule nach außen und sorgt für ein gedeihliches Zusammenwirken der Organe und der Mitglieder der Hochschule. Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit im Namen der Hochschule ist nur die Präsidentin oder der Präsident befugt, soweit sie oder er nicht hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder hierzu ermächtigt hat.

(3) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vertreten die Präsidentin oder den Präsidenten in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich Haushalts-, Bau- und Personalangelegenheiten wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.

§ 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule, Mitwirkung und Mitgliederinitiative

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die eingeschriebenen Studierenden sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden. Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule besteht aus den Professorinnen und Professoren sowie den Tandem-Professorinnen und Tandem-Professoren (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer), den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Lehrkräften für

besondere Aufgaben. Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern haben auch Personen, die, ohne Mitglieder zu sein, in der Hochschule mit Zustimmung des Präsidiums nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätig sind.

(2) Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe des Hochschulgesetzes, insbesondere §§ 36 und 37 HochSchG, und dieser Grundordnung, an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken. Sie sind in den Gremien der Hochschule aktiv und passiv wahlberechtigt. Ihnen steht das Recht auf Nutzung der hochschulischen Einrichtungen zu.

(3) Sonstige Angehörige der Hochschule Kaiserslautern sind Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler sowie in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, nebenberuflich an der Hochschule Tätige (§§ 62 bis 64 HochschSchG), Gasthörerinnen und Gasthörer, Frühstudierende, Teilnehmende an grundständigen Modulen und Studienprogrammen (Auszubildende) oder anderen Zertifikatsangeboten der hochschulischen Weiterbildung (§ 18 Abs. 2 Satz 3 EinschreibeO), Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen gemäß Absatz 5 sowie sonstige Beamtinnen, Beamte und Angestellte nach ihrem Ausscheiden durch Eintritt in den Ruhestand oder die alters- oder krankheitsbedingte Berentung. Ihre Rechte und Pflichten werden in der Richtlinie über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule geregelt.

(4) Sonstige Angehörige der Hochschule sind gemäß dieser Ordnung weder aktiv noch passiv wahlberechtigt, sofern es an anderer Stelle dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders geregelt ist. Eine Mitwirkung in den Gremien der Hochschule und deren hochschulischen Einrichtungen ist ausgeschlossen, mit Ausnahme von Personen gemäß § 72 Abs. 2 Satz 3 HochSchG für den entsprechenden Ausschuss.

(5) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fachbereiche oder anderer Hochschulen kann die Mitwirkung in einem Fachbereich ermöglicht werden (Kooptation). Die Kooptation erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag eines Fachbereichs für eine begrenzte Dauer von höchstens sechs Jahren und kann in dem genannten Umfang wiederholend verlängert werden. Kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fachbereiche haben ausschließlich das aktive Wahlrecht für den Fachbereichsrat des Fachbereichs, der sie kooptiert hat. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern anderer Hochschulen kann der Senat auf Antrag des Fachbereichs das aktive Wahlrecht für den Fachbereichsrat für die Dauer der Kooptation übertragen.

(6) In den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren steht im Rahmen der Bestimmungen des jeweils geltenden Hochschulgesetzes (§§ 36 Abs. 2, 62 Abs. 1) das Recht zu, lehrend tätig zu sein sowie nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnung Hochschulprüfungen abzunehmen. Dies gilt auch für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler im Rahmen ihrer Bestellung durch die Hochschule (§ 50 Abs. 10 HochSchG). Rechte zur Tätigkeit in der Forschung sowie der Nutzung von Ressourcen für in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren regelt die Richtlinie über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule Kaiserslautern. Sofern die Ausstattung es zulässt, können Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren im Einvernehmen mit dem Fachbereich selbständig in der Forschung tätig sein.

(7) Die Mitglieder der Hochschule können gemäß den Voraussetzungen nach § 37 Abs. 9 HochSchG eine Mitgliederinitiative beantragen. Es gelten folgende Regelungen:

1. Die Hochschule ist den Mitgliedern bei der Einleitung einer Mitgliederinitiative in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft und der Notwendigkeit einer Unterstützung behilflich.
2. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags, das Organ, an das sich der Antrag richtet, und die Benennung von mindestens einer, höchstens von drei Vertretungsberechtigten enthalten. Die Unterzeichnungen erfolgen unter Angabe von Name, Vorname, persönlicher E-Mail-Adresse an der Hochschule, Statusgruppe, Fachbereich und Datum. Die Präsidentin oder der Präsident stellt den Mitgliedern eine Antragsvorlage zur Verfügung.

3. Der Antrag mit den Unterzeichnungen wird von der Kanzlerin oder dem Kanzler in angemessener Zeit überprüft; eine Eingangsbestätigung erfolgt spätestens nach einer Woche. Unterzeichnungen, welche die unterzeichnende Person nach den erforderlichen Eintragungen nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 37 Abs. 9 HochSchG leitet die Kanzlerin oder der Kanzler den Antrag an das zuständige Organ weiter; im Falle der Ablehnung des Antrags erfolgt eine entsprechende Benachrichtigung an die Vertretungsberechtigten.
4. Das zuständige Organ soll unter Berücksichtigung einer erforderlichen Vorbereitungszeit und in angemessener Zeit in Hinblick auf den Gegenstand der Mitgliederinitiative zeitnah über den Antrag beraten und entscheiden.
5. Gegen eine Ablehnung der Mitgliederinitiative kann von den Vertretungsberechtigten Einspruch beim Wahlprüfungsausschuss entsprechend der Wahlordnung eingelegt werden.

1. Zentrale Organe, Beauftrage und akademische Ehrungen, Hochschulkuratorium

§ 4 Zentrale Organe

Die zentralen Organe der Hochschule sind der Hochschulrat, der Senat, das Präsidium und die Präsidentin oder der Präsident. Ihre Aufgaben und die jeweilige Zusammensetzung ergeben sich aus den §§ 74 bis 84 HochSchG und dieser Grundordnung.

§ 5 Hochschulrat

(1) Die Aufgaben des Hochschulrats ergeben sich aus dem Hochschulgesetz, insbesondere § 74 HochSchG.

(2) Die Zusammensetzung des Hochschulrats richtet sich nach § 75 Abs. 1 HochSchG; § 37 Abs. 3 HochSchG findet dabei Berücksichtigung. Dabei müssen drei Mitglieder der Hochschule der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören; mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Studierenden angehören.

(3) Die Amtszeit bestimmt sich aus § 75 Abs. 3 HochSchG. Scheidet ein Mitglied der Hochschule aus, wird ein Mitglied für den Rest der Amtszeit nachgewählt.

(4) Der Hochschulrat tagt hochschulöffentlich, es gelten §§ 41 und 42 HochSchG.

§ 6 Senat

(1) Der Senat entscheidet über die Angelegenheiten der gesamten Hochschule von grundsätzlicher Bedeutung. Die besonderen Aufgaben ergeben sich aus dem Hochschulgesetz, insbesondere § 76 HochSchG.

(2) Dem Senat gehören an:

1. die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied
2. zehn Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
3. fünf Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden sowie der eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG
4. drei Vertreterinnen und Vertreter der gemeinsamen Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler und die Dekaninnen oder Dekane sowie Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren gehören dem Senat mit beratender Stimme (Antrags- und Rederecht) an, sofern sie nicht Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 1 sind oder dem Hochschulrat stimmberechtigt angehören. Sind Dekaninnen oder Dekane gewählte Mitglieder des Senats, finden die Regelungen der Stellvertretung gemäß § 77 Satz 4 HochSchG Anwendung. Im Rahmen der Wahrung

ihrer Aufgaben sind die Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ebenfalls beratende Mitglieder.

(3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachbereiche wählen je zwei ihrer Vertreterinnen und Vertreter aus dem Fachbereich in den Senat.

(4) Die Mitglieder aus der Gruppe gemäß Absatz 1 Nr. 3 wählen je eine Vertreterin oder einen Vertreter aus ihrem Fachbereich in den Senat.

(5) Die akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählen je eine Vertreterin oder einen Vertreter je Standort in den Senat.

(6) Scheidet ein Mitglied des Senats aufgrund der Wahl in den Hochschulrat aus dem Senat aus, rückt das Ersatzmitglied in den Senat nach. Ist kein Ersatzmitglied gewählt, kann der betreffende Fachbereich oder Standort für die verbleibende Amtszeit des Senats ein Mitglied entsprechend der Absätze 2 bis 4 nachwählen.

(7) Eine Änderung der Sitzverteilung während einer laufenden Amtsperiode erfolgt nicht. Die Amtszeit der Mitglieder des Senats beträgt drei Jahre, die der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 ein Jahr. Die Amtszeit endet spätestens mit Konstituierung des neuen Senats.

§ 7 Präsidium

(1) Die Aufgaben des Präsidiums ergeben sich aus dem Hochschulgesetz, insbesondere § 79 HochSchG.

(2) Dem Präsidium gehören gemäß § 79 Abs. 1 HochSchG die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und die Kanzlerin oder der Kanzler an.

(3) Die Anzahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten richtet sich § 82 Abs. 1 HochSchG. Werden mehrere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gewählt, dürfen diese nicht dem gleichen Fachbereich angehören.

(4) Eine Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums ist gemäß § 84 Abs. 3 HochSchG möglich.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt das Präsidium, die übrigen Organe der Hochschule sowie die von diesen gebildeten Ausschüssen bei der Wahrnehmung von Aufgaben für die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und gegen unmittelbare und mittelbare Benachteiligungen aufgrund des Geschlecht.

(2) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus § 4 HochSchG. Sie berichtet dem Präsidium und dem Senat mindestens einmal im Jahr über ihre Tätigkeit.

(3) Das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wird hochschulintern ausgeschrieben. Der Ausschuss für Gleichstellungsfragen berät über die eingegangenen Bewerbungen und erstellt auf deren Basis einen Vorschlag für den Senat. Der Ausschuss kann Bewerberinnen anhören. Der Senat stimmt über den Vorschlag ab und bestellt die Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin gemäß § 4 Abs. 4 HochSchG.

§ 9 Beauftragte oder Beauftragter für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) Die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung unterstützt die Hochschule in ihrer Aufgabe nach § 2 Abs. 4 HochSchG.

(2) Die oder der Beauftragte berichtet dem Präsidium und dem Senat mindestens einmal im Jahr über ihre oder seine Tätigkeit.

(3) Der Senat bestellt die Beauftragte oder den Beauftragten für die Dauer von drei Jahren.

§ 10 Ehre senatorinnen und Ehre senatoren sowie Ehre bürgerinnen und Ehre bürger

(1) Die Hochschule kann durch Beschluss des Senats Personen, die sich um die Hochschule verdient gemacht haben, die Würde einer Ehre senatorin oder eines Ehre senators verleihen. Die Präsidentin oder der Präsident leitet Vorschläge zur Verleihung der Ehre senatorenwürde in Abstimmung mit den Dekaninnen oder Dekanen an den Senat weiter.

(2) Die Hochschule kann durch Beschluss des Senats Personen, die sich um Wissenschaft oder Kunst besonders verdient gemacht haben, die Würde einer Ehre bürgerin oder eines Ehre bürgers verleihen. Die Präsidentin oder der Präsident leitet Vorschläge zur Verleihung der Ehre bürgerwürde in Abstimmung mit den Dekaninnen oder Dekanen an den Senat weiter.

(3) Für die Behandlung von Vorschlägen gemäß Absatz 1 sind zwei Sitzungen des Senats vorzusehen, wobei in der ersten Sitzung lediglich die begründete Nominierung der vorgeschlagenen Person erfolgt. In einer weiteren Sitzung wird ein entsprechender Antrag zur Abstimmung gestellt. Für einen Beschluss bedarf es der Zustimmung von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen und von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

§ 11 Hochschulkuratorium

(1) Die Aufgaben des Hochschulkuratoriums sind in § 73 HochSchG geregelt.

(2) Für die Hochschule wird ein eigenes Hochschulkuratorium gemäß § 73 Abs. 5 HochSchG gebildet. Der Senat entscheidet über die gemäß § 73 Abs. 5 Satz 2 HochSchG für das Hochschulkuratorium durch die Hochschule vorzuschlagenden Mitglieder. § 37 Abs. 3 HochSchG findet Berücksichtigung.

2. Fachbereiche

§ 12 Fachbereiche und ihre Organe

(1) Organe der Fachbereiche sind

1. der Fachbereichsrat
2. Dekanin oder der Dekan

(2) Der Fachbereichsrat entscheidet über die Angelegenheiten des Fachbereichs von grundsätzlicher Bedeutung. Die besonderen Aufgaben ergeben sich aus § 86 HochSchG.

§ 13 Fachbereichsräte

(1) Der Fachbereichsrat besteht aus

1. neun Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. sechs Mitgliedern der Studierenden sowie der eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden,

3. zwei Mitgliedern der gemeinsamen Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrats beträgt drei Jahre, die der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 ein Jahr. Sie endet spätestens mit Konstituierung eines neuen Fachbereichsrats.

(3) Im Rahmen der Wahrung ihrer Aufgaben sind die Gleichstellungsbeauftragte eines Fachbereichs und die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beratende Mitglieder.

§ 14 Dekanin oder Dekan, Prodekaninnen und Prodekane

(1) Die Dekanin oder der Dekan ist vorsitzendes Mitglied des Fachbereichsrats und berichtet diesem. Sie oder er wird von einer Prodekanin oder einem Prodekan oder von zwei Prodekaninnen oder Prodekanen vertreten. Ihre Wahl sowie Rechte und Pflichten regeln sich nach § 88 HochSchG.

(2) Dekanin oder Dekan sowie Prodekanin oder Prodekan können jeweils durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abgewählt werden. Für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers sind Zweidrittel der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erforderlich. Die gewählte Nachfolge tritt in die laufende Amtszeit ein.

§ 15 Studiengangsleitung

(1) Die Fachbereiche richten für jeden Studiengang eine Studiengangsleitung ein. Die Studiengangsleitung kann durch eine oder mehrere Personen gebildet werden.

(2) Zu Studiengangsleitungen können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die in der Regel in dem Zeitraum der vergangenen zwei Jahre in dem zu leitenden Studiengang gelehrt haben sollen, bestellt werden. Aufgabenstellung und Kompetenzen der Studiengangsleitung werden durch den Fachbereichsrat festgelegt. Regelungen zu Aufgaben der Studiengangsleitung in der Teil-Grundordnung für das Qualitätssicherungssystem der Hochschule Kaiserslautern sind zu beachten.

(3) Im Falle eines Rücktritts der Studiengangsleitung ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Funktion verpflichtet, ihre oder seine Funktion bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.

§ 16 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

(1) Der Fachbereichsrat soll gemäß § 4 Abs. 8 HochSchG eine Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und eine Stellvertreterin bestellen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche unterstützen die Fachbereiche bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 8.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche werden aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden hauptamtlichen weiblichen Mitgliedern vom Fachbereichsrat unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 4 Abs. 8 HochSchG für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(4) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt grundsätzlich in der ersten Sitzung der neu gewählten Fachbereichsräte in geheimer Abstimmung. Vorschläge können von im Fachbereich tätigen hauptamtlichen Mitgliedern bis eine Woche vor der Fachbereichsratsitzung mit dem Einverständnis der Vorgesetzten bei der Dekanin oder beim Dekan eingereicht werden.

(5) Im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs sowie deren Stellvertretung ist die Gleichstellungsbeauftragte (§ 8) berechtigt, diese zu vertreten.

II. Allgemeine Verfahrensvorschriften; Ausschluss von Studierenden

§ 17 Verfahrensgrundsätze

(1) Gremien geben sich eine Geschäftsordnung. Hat ein Gremium keine Geschäftsordnung beschlossen oder ist ein Sachverhalt nicht geregelt, gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

(2) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Besetzungen von Ausschüssen sind keine Personalangelegenheiten.

(3) Jedes durch einen Beschluss überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Gremiums.

(5) Bei Entscheidungen, Abstimmungen und Beratung der Organe, Gremien und Ausschüsse dürfen Personen, die die aus gesetzlichen Gründen auszuschließen sind oder bei denen die begründete Besorgnis der Befangenheit besteht, nicht mitwirken; es gelten die Regelungen der §§ 20 und 21 VwVfG. Dies gilt im Sinne dieser Regelungen insbesondere für Personen, die

1. selbst beteiligt sind,
2. Angehörige einer oder eines Beteiligten sind, als Angehörige gelten auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Pflegekinder und Pflegeeltern,
3. eine Beteiligte oder einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht oder in diesem Verfahren vertreten,
4. Angehörige der Person sind, die eine Beteiligte oder einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
5. die bei einer oder einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt sind; dies gilt nicht für ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Land Rheinland-Pfalz oder der Hochschule,
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Beteiligt ist, wer durch die Tätigkeit oder die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs-, Bevölkerungs- oder Mitgliedergruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 gelten nicht bei Wahlen.

§ 18 Einberufungen und Beschlussfähigkeit

(1) Gremien und Ausschüsse werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich eingeladen. Auf Verlangen des Präsidiums, eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder, oder aller Mitglieder einer Mitgliedergruppe des Gremiums hat die oder der Vorsitzende das Gremium unverzüglich einzuberufen.

(2) Gremien und Ausschüsse planen ihre Sitzungstage in der Regel im Voraus für das jeweilige Semester.

(3) Gremien und Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Sitzungen finden in der Regel als Sitzung unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder statt. Eine Sitzung kann auch virtuell, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder, stattfinden, wenn eine Beratung

und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel gewährleistet ist. Entsprechend kann Mitgliedern für reguläre Sitzungen die Möglichkeit eröffnet werden, an diesen mittels der genannten Übertragungsform teilzunehmen (hybride Form). Das Nähere regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

§ 19 Beschlüsse und Umlaufverfahren

(1) Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Hochschulgesetz oder diese Grundordnung nichts anderes vorsehen.

(2) Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist eine Abstimmung im Umlaufverfahren per E-Mail oder in Schriftform zulässig. Eine Abstimmung im Umlaufverfahren setzt eine umfassende Behandlung des Beschlussgegenstandes in der Sitzung voraus. Die Frist zur Abgabe der Stimme endet eine Woche nach Zugang des Beschlussvorschlages. Über das Abstimmungsergebnis des Beschlusses im Umlaufverfahren informiert das vorsitzende Mitglied die Gremienmitglieder unverzüglich.

(3) In der folgenden Sitzung wird das Gremium nochmals über das Abstimmungsergebnis informiert und eine entsprechende Beschlussfassung ins Protokoll aufgenommen. Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen bei Personalangelegenheiten und akademischen Ehrungen.

§ 20 Qualitätssicherung

(1) Um die Qualität in den Bereichen von Forschung, Lehre, Studium, Verwaltung und weiterer zentraler Einrichtungen zu sichern und zu verbessern, richtet die Hochschule ein Qualitätssicherungssystem gemäß § 5 HochSchG ein.

(2) Inhalt und Verfahren sind in einem gesonderten Teil dieser Grundordnung als Teil-Grundordnung geregelt.

§ 21 Errichtung und Aufgaben von Ausschüssen

(1) Gremien können Ausschüsse bilden. Diesen Ausschüssen kann Entscheidungsbefugnis übertragen werden.

(2) Soll ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis eingerichtet werden, sind die Aufgaben in dem Einsetzungsbeschluss konkret nach Inhalt, Zweck und Ausmaß zu beschreiben. Die Bestellung des Ausschusses endet spätestens mit der Amtszeit des Gremiums, das ihn eingesetzt hat. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eines Ausschusses berichtet dem Gremium regelmäßig.

(3) Die Ausschüsse bestehen unter Beachtung von § 37 Abs. 3 und 4 HochSchG in der Regel mindestens aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und aus der gemeinsamen Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung gemäß § 37 Abs. 2 Satz 5 HochSchG. In Ausschüssen, denen keine Entscheidungsbefugnis nach Absatz 1 übertragen wurde, kann Abweichendes gelten. Berufungskommissionen müssen, auch wenn sie nur beratende Aufgaben haben, Studierende angehören.

(4) Die Mitglieder eines Ausschusses wählen aus ihrer Mitte das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder, sofern der Senat diese mit dem Beschluss der Einrichtung oder der Bestellung nicht bestimmt hat.

(5) Ein Ausschuss kann durch das einrichtende Gremium wieder aufgehoben werden.

(6) Bei Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis muss beim Ausscheiden eines Mitglieds eine Nachbesetzung stattfinden.

§ 22 Ausschluss von Studierenden

Studierende können gemäß § 69 Abs. 5 Satz 4 HochSchG für bis zu einem Semester von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule oder von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Senat in nichtöffentlicher Sitzung, sofern das Präsidium einen entsprechenden Verstoß für gegeben hält; der Ausschuss nach § 69 Abs. 7 HochSchG ist im Falle eines Ausschlusses entsprechend zu unterrichten. Den Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zur Sache zu äußern; sie können sich dabei eines rechtlichen Beistands bedienen.

III. Wahlen

§ 23 Wahlen und Wahlordnung

(1) Die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Hochschule Kaiserslautern wird in der Wahlordnung geregelt.

(2) In Anwendung der Experimentierklausel gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG wird bei der Durchführung von Online-Wahlen abweichend zu § 39 Abs. 2 Satz 2 2. Teilsatz HochSchG die Möglichkeit der Briefwahl nicht angeboten. Diese Regelung tritt am 31.10.2028 außer Kraft.

IV. Berufungen von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragten

§ 24 Berufungs- und Bestellungsordnung

(1) Die Verfahren zur Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragten werden in der Ordnung zur Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragten (Berufungs- und Bestellungsordnung) geregelt.

(2) In Berufungsverfahren wird die Berufungskommission auf der Grundlage eines Vorschlags des Fachbereichsrats durch die Präsidentin oder den Präsidenten eingesetzt. Die Präsidentin oder der Präsident legt den Vorsitz und die Stellvertretung fest. Die Einholung auswärtiger Gutachten sowie die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter werden vom Fachbereich vorgeschlagen und von der Präsidentin oder dem Präsidenten genehmigt. Das Nähere regelt die Berufungs- und Bestellungsordnung.

V. Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen und zur Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen

§ 25 Teil-Grundordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen und zur Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen

Die Gewährung von Leistungsbezügen und die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen werden in der entsprechenden Teil-Grundordnung geregelt.

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten, In- und An-Institute

§ 26 Wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten, In- und An-Institute

Die Hochschule regelt Errichtung, Bestellung der Leitung sowie innere Struktur von wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten sowie In- und An-Instituten der Hochschule oder der Fachbereiche durch Satzung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 27 Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum Inkrafttreten der Berufungs- und Bestellungsordnung gemäß § 24 sind die Regelungen der §§ 56-63 der Grundordnung vom 23.07.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 7 vom 31. August 2020) in der Fassung der letzten Änderung vom 12.04.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 4/2021 vom 30.04.2021, S. 3) anzuwenden.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Teil-Grundordnung gemäß § 25 sind die Regelungen der §§ 64-66 der Grundordnung vom 23.07.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 7 vom 31. August 2020) in der Fassung der letzten Änderung vom 12.04.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 4/2021 vom 30.04.2021, S. 3) anzuwenden.

(3) Bis zum Inkrafttreten der Satzung gemäß § 26 sind die Regelungen der §§ 67, 68 der Grundordnung vom 23.07.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 7 vom 31. August 2020) in der Fassung der letzten Änderung vom 12.04.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 4/2021 vom 30.04.2021, S. 3) anzuwenden.

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Grundordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Hochschule Kaiserslautern vom 23.07.2020 außer Kraft.

(2) Alle zum Zeitpunkt dieser Grundordnung geltenden Satzungen der Hochschule Kaiserslautern bleiben wirksam, soweit sie dieser Grundordnung nicht widersprechen.

Kaiserslautern, den 25.11.2022

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt
Der Präsident der Hochschule Kaiserslautern